

## **BGer 5A\_989/2020 vom 3. Dezember 2020**

Bundesgericht, 2020-12-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_989\\_2020](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_989_2020)

FR: TF 5A\_989/2020 du 3 décembre 2020

IT: TF 5A\_989/2020 del 3 dicembre 2020

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Zwischenentscheid. Inwiefern die Voraussetzungen im Sinn von Art. 93 Abs. 1 BGG für eine ausnahmsweise mögliche sofortige Anfechtung des Zwischenentscheides beim Bundesgericht gegeben sind, kann offen bleiben, weil die Beschwerde, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen, ohnehin offensichtlich ungenügend begründet ist und daher so oder anders nicht auf sie eingetreten werden kann.

#### **E. 2**

Das Kantonsgericht hat festgehalten, Gegenstand der angefochtenen Verfügung sei nicht etwa ein Entscheid über die Frage des Prozessbeitrittes oder gar die Aktivlegitimation, sondern einzig die Fristansetzung zur Erklärung des Prozessbeitrittes oder zur Einreichung einer Verzichtserklärung. Mithin handle es sich um eine prozessleitende Verfügung. Ob der für deren Anfechtung erforderliche nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil im Sinn von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO rechtlicher oder bloss tatsächlicher Natur sein müsse, sei umstritten; jedenfalls sei vorauszusetzen, dass die Lage der betroffenen Partei erheblich erschwert werde, während die bloss Gefahr einer Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht reiche. Der Kanton behaupte zwar abstrakt einen solchen Nachteil, führe aber nicht aus, worin er bestehen soll; es sei nicht Aufgabe des Obergerichtes, danach zu suchen, und ein solcher Nachteil sei im Übrigen auch nicht ersichtlich.

#### **E. 3**

Die Beschwerde hat eine Begründung zu enthalten, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Erwägungen erfordert ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Im Übrigen ist darzulegen, dass die Rügen, die dem Bundesgericht unterbreitet werden, soweit möglich schon im vorinstanzlichen Verfahren vorgebracht wurden, denn der Begriff der Letztinstanzlichkeit bedeutet, dass der kantonale Instanzenzug nicht nur formell, sondern auch materiell durchlaufen wird ( BGE 143 III 290 E. 1.1 S. 293).

#### **E. 4**

Die fast 30-seitige Beschwerde ist schwer lesbar und insbesondere weitschweifig. Es erfolgen langatmige Ausführungen zur Sache und namentlich zur Aktivlegitimation; insbesondere wird dem Kantonsgericht eine "unerlaubte kompensatorische Tätigkeit" vorgeworfen und dem Obergericht unterstellt, es habe die Aktivlegitimation der Kläger verneint, obwohl es sich dazu gerade ausdrücklich nicht geäußert hat. Auf sämtliche Ausführungen, welche am eigentlichen Anfechtungsgegenstand (Fristansetzung zur Äusserung bezüglich Prozessbeitritt bzw. Verzichtserklärung) und den diesbezüglichen

Erwägungen des Obergerichtes vorbeigehen, und auf sämtliche Ausführungen, von denen nicht aufgezeigt wird, dass und inwiefern sie bereits vor Obergericht erfolgt sind, ist von vornherein nicht einzutreten.

In diesem Sinn sachbezogen ist einzig die auf S. 26 unten im Zusammenhang mit den Subeventualbegehren erfolgende Behauptung, das Obergericht halte zu Unrecht fest, dass keine Ausführungen zum Nachteil im Sinn von Art. 319 ZPO erfolgt seien, enthalte doch die kantonale Beschwerdeschrift vom 8. November 2019 in Rz. 8 und 9 durchaus Ausführungen dazu. Indes bleibt diese Behauptung unsubstanziert, indem sie nicht näher ausgeführt und einfach auf die kantonale Eingabe verwiesen wird. Verweise auf kantonale Eingaben sind jedoch im bundesgerichtlichen Verfahren unzulässig; vielmehr hat die Begründung in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen ( BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 144 V 173 E. 3.2.2 S. 178), was wie gesagt nicht geschieht. Im Übrigen wird der an das Bundesgericht gerichteten Eingabe nicht einmal ein Exemplar der kantonalen Beschwerde beigelegt, in welcher angeblich Ausführungen zum Nachteil erfolgt sein sollen.

#### **E. 5**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG ).

#### **E. 6**

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.